

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen MH-Solartec und Dritten, nachfolgend Kunden genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Die Leistungen von MH-Solartec erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebote

- (1) Die Angebote von MH-Solartec sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und MH-Solartec zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von MH-Solartec.
- (2) MH-Solartec ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- (3) MH-Solartec ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Photovoltaikanlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Leerrohren und eines Leerplatzes zur Einspeisung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.
- (3) Das Entgelt für die Photovoltaikmodule ist spätestens bei Versandbereitschaft von MH-Solartec ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde in Verzug, so ist MH-Solartec berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Handelt es sich beim Kunden dagegen um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB, ist der Zahlungsanspruch MH-Solartec in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Kann MH-Solartec im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachweisen, kann dieser geltend gemacht werden.
- (4) Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (5) Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- (6) Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch von MH-Solartec gefährden, kann MH-Solartec die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist MH-Solartec zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

§ 5 Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden.

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- (2) Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der Dachkonstruktion zur Befestigung der Photovoltaikanlage.
- (3) Der Kunde gestattet MH-Solartec und den von MH-Solartec beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MH-Solartec berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaikanlage auf den Kunden über.

§ 6 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn MH-Solartec die Verzögerung zu vertreten hat. Termin und Fristvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von MH-Solartec ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die es MH-Solartec wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Lieferung oder vereinbarte Leistung zu erbringen, hat MH-Solartec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von MH-Solartec beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.
- (3) MH-Solartec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer durch MH-Solartec zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (4) Bei reiner Materiallieferung an Wiederverkäufer ist der Gefahrenübergang ab den Lagern MH-Solartec bzw. der von MH-Solartec beauftragten Lieferanten. Der Materialversand erfolgt versichert. Die Versandart wird von MH-Solartec gewählt. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn MH-Solartec die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von MH-Solartec nicht übernommen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich MH-Solartec das Eigentum an den Komponenten vor (Vorbehaltsware). Auf Verlangen des Kunden ist MH-Solartec zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- (2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MH-Solartec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.
- (3) Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- (4) Wird die von MH-Solartec gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verwendet, steht MH-Solartec das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist MH-Solartec mit ihm darüber einig, dass er MH-Solartec das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für MH-Solartec verwahrt.
- (5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MH-Solartec ab. MH-Solartec ermächtigt den Kunden widerruflich, die von MH-Solartec abgetretenen Forderungen für Rechnung von MH-Solartec im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum von MH-Solartec hinweisen und MH-Solartec unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MH-Solartec, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage.
- (2) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von MH-Solartec gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. MH-Solartec kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von MH-Solartec beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.
- (3) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kunden wegen Mängeln

- (1) Für die gelieferte bzw. montierte Unterkonstruktion wird für die Dauer von 10 Jahren volle Gewährleistung übernommen. Offene Mängel - auch das Fehlen der garantierten Eigenschaften - sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Die Hersteller der Photovoltaikmodule und der Wechselrichter gewähren eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an MH-Solartec erbringen, wird MH-Solartec daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.
- (3) Für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Anlage an Dacheindeckungen, die nicht auf MH-Solartec zurückzuführen sind, übernimmt MH-Solartec keinerlei Verantwortung.
- (4) Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt MH-Solartec keine Gewähr.
- (5) Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind Montagen auf Welleneritdächern bzw. asbesthaltigen Gefahrstoffen nicht erlaubt.
- (6) Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist MH-Solartec zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- (7) Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (8) Der Kunde darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
- (9) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von MH-Solartec nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

§ 10 Vertragsrücktritt

- (1) Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt:
 - a) Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.
 - b) Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem vereinbarten Bauzeitenplan bzw. Baubeginn.
- (2) Soweit MH-Solartec vom Vertrag zurücktritt, hat MH-Solartec dem Kunden auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadenersatzanforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinn von Ziffer 10.2. resultieren, ausgeschlossen.

§ 11 Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmearausfall.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MH-Solartec für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die Haftung und - Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens durch MH-Solartec entstanden sind sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von MH-Solartec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MH-Solartec.
- (4) Schadensersatzansprüche sind für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Photovoltaikanlage an Dachbedeckungen, verursacht durch die MH-Solartec, ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden ist MH-Solartec berechtigt Schadensersatz in Höhe der bis zum Zeitpunkt erbrachten Leistung zu verlangen.

§ 12 Werbung, Referenz

- (1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MH-Solartec die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben darf.

§ 13 Produktspezifische Bedingungen

- (1) Einspeisung der elektrischen Energie: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde verpflichtet ist. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentliche rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. MH-Solartec kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen. MH-Solartec ist verpflichtet, Kunden nach dem aktuellen Stand des EEG's zu informieren und beraten. Rückwirkende Forderungen auf Grund politischer Gesetzesänderungen durch das EEG, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage, betreffen ausschließlich den Kunden und können nicht gegenüber MH-Solartec geltend gemacht werden.

§ 14 Schlussbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.